

**AMNESTY INTERNATIONAL ÖSTERREICH**

Moeringgasse 10 1150 Wien

T: +43 1 78008 F: +43 1 78008-44 office@amnesty.at www.amnesty.at

SPENDENKONTO 316326 BLZ 20111 Erste Bank

IBAN: AT142011100000316326 BIC: GIBAATWWXXX

DVR: 460028 ZVR: 407408993

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



# STELLUNGNAHME

**zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch  
und die Strafprozessordnung geändert werden**

3. April 2017

Amnesty International bezieht zu Gesetzesentwürfen nur im Rahmen ihres Mandats, sohin nur insoweit Stellung, als menschenrechtliche Implikationen gegeben sind.

# STELLUNGNAHME ZUM VORLIEGENDEN ENTWURF

## GRUNDSÄTZLICHES

Strafrecht ist das schärfste Steuerungsinstrument des Staates, mit dem unter bestimmten Voraussetzungen Eingriffe in die fundamentalen Grundrechte ermöglicht werden.

Diese Eingriffe sind aber, wie alle Grundrechtseingriffe, nur dann menschenrechtskonform,

- wenn sie gesetzlich vorgesehen sind,
- zur Zweckerreichung geeignet sind,
- das gelindeste Mittel zur Zweckerreichung gewählt wurde und
- das Mittel auch angemessen und verhältnismäßig ist.

Die geplanten Erhöhungen des Strafrahmens bei dem Tatbestand des Tötlichen Angriffs auf einen Beamten, Erweiterung des Tatbestandes auf Angriffe auf Kontrollorgane von Massenbeförderungsmitteln und der einzuführende Tatbestand des § 246a StGB (Staatsfeindliche Bewegungen) halten dieser Prüfung nicht statt.

Amnesty International bedauert, dass es zum wiederholten Mal verabsäumt wurde, den zu begutachtenden Gesetzesentwürfen nachvollziehbare, faktenbasierte Erläuterungen anzuschließen. Aus dem vorliegenden Entwurf erschließt sich nicht, aufgrund welcher realen Grundlage davon auszugehen ist, dass die geplante Vervielfachung der Strafdrohung für tätliche Angriffe auf Beamt\*innen ein geeignetes Mittel sei, derartige Attacken einzuschränken. Amnesty International weist darauf hin, dass bereits die derzeit geltenden Bestimmungen ein derartiges Verhalten pönalisieren und sieht eine weitere Verschärfung als unverhältnismäßig und überschießend an.

Amnesty International verkennt dabei nicht, dass es in der jüngsten Vergangenheit zu einer Häufung von tätlichen Angriffen auf Kontrollorganen von Massenbeförderungsmitteln gekommen ist. Amnesty International warnt aber eindringlich vor einem gesetzgeberischen Schnellschuss in Form einer Anlassgesetzgebung. Es besteht die immanente Gefahr, dass hier eine Spirale der überschießenden Strafverschärfungen in Gang gesetzt wird: Auch bei anderen Personen, wie zB Sozialarbeiter\*innen, AMS-Betreuer\*innen, U-Bahn-Fahrgästen etc. – sämtliche Personen, die vielen sozialen Interaktionen ausgesetzt sind – besteht ein gewisses Potential, dass sie Aggressionen und (Verbal)Attacken Dritter ausgesetzt sein können. Der gegenständliche Entwurf des § 270a StGB öffnet Tür und Tor für zukünftige unverhältnismäßige Ausweitungen von Strafdrohungen.

Nach Ansicht von Amnesty International birgt die Neueinführung des § 246a StGB ein erhebliches Missbrauchspotential. Auch wenn ideologische Ausrichtungen, die den Staat in Frage stellen, mühsam, herausfordernd und entbehrlich scheinen, ist die Schaffung von derartigen Gewissensdelikten in einer demokratischen Gesellschaft nicht nur nicht notwendig, sondern in menschenrechtlicher Hinsicht darüber hinaus vollkommen unverhältnismäßig. Der bestehende Rechtsbestand bietet bereits ausreichend Werkzeuge, derartigen Phänomenen zu begegnen. Amnesty International fordert, von dieser Vorverlagerung der Strafbarkeit abzugehen und die geplante Bestimmung des § 246a StGB ersatzlos zu streichen.

# STELLUNGNAHME ZUM VORLIEGENDEN ENTWURF

## STRAFGESETZBUCH

### Allgemeines

Amnesty International begrüßt die Bemühungen, die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung als notwehrfähiges Rechtsgut in § 3 StGB zu verankern. Amnesty International rät jedoch an, klarzustellen, dass Notwehr nur bei (drohenden) körperlichen Angriffen zulässig ist. Auch ist die Entkriminalisierung in § 207a ein richtiger Schritt.

Die geplante drastische Erhöhung des Strafrahmens bei tätlichen Angriffen auf Beamt\*innen gemäß § 270 StGB wird von Amnesty International als nicht zielführend abgelehnt. Eine derartige Erhöhung hätte zur Folge, dass ein tätlicher Angriff auf eine\*n Beamt\*in mit derselben Sanktion bedroht wird, wie Landfriedensbruch (§ 274 StGB). Es bedarf keiner weitwendigen Ausführungen, dass diese Gleichstellung außer Verhältnis steht und überzogen ist.

### Staatsfeindliche Bewegungen (§ 246a StGB)

Die §§ 242 ff StGB (Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat) sehen bereits bisher strafrechtliche Sanktionen für Verhalten, die sich gegen den Bestand, die wichtigsten Einrichtungen und die verfassungsmäßige Ordnung des österreichischen Staats richten, vor.

Neben Strafen für Hochverrat und Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole pönalisiert auch bereits bisher § 246 StGB („Staatsfeindliche Verbindungen“) bestimmte Handlungsweisen, die auf gesetzwidrige Weise die Erschütterung der Unabhängigkeit, der Staatsform oder der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich bezwecken.

Durch den nunmehr geplanten **§ 246a StGB** („Staatsfeindliche Bewegungen“) soll ein weiteres Staatsschutzdelikt eingeführt werden, wonach sich bereits strafbar macht, wer:

- eine Bewegung gründet, sich an dieser führend betätigt (Abs 1) oder an dieser nur teilnimmt (Abs 2),
  - die darauf ausgerichtet ist, die Hoheitsrechte der Republik Österreich, der Bundesländer oder der Gemeinden und ihrer Organe nicht anzuerkennen oder sich solche Hoheitsbefugnisse selbst anzumaßen und
  - deren wenn auch nicht ausschließlicher Zweck es ist, auf gesetzwidrige Weise die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen, oder sonstigen Entscheidungen der Behörden zu verhindern,
- wenn sich diese Ausrichtung in einer Handlung gegenüber einer Behörde für diese eindeutig manifestiert hat.

Nach den Erläuterungen gibt es österreichweit aktuell 1.100 Personen, die sich derartigen staatsfeindlichen Bewegungen angeschlossen haben bzw diese unterstützen: „Damit einhergehend ist ein Steigen der Bereitschaft zu gefährlicher Drohung bzw direkter und schwerer Gewalt gegen Repräsentanten des bekämpften Systems und zur Durchsetzung ihrer jeder Legitimität entbehrenden Rechtsvorstellungen zu erkennen.“

Ziel der Regelung soll sein, die weitere Ausbreitung „dieser gefährlichen Gedankenbilde“ zu verhindern. Der Eintritt eines deliktischen Erfolgs ist keine Tatbestandsvoraussetzung des § 246a

StGB. Das führt zu einer Vorverlagerung der Strafbarkeit, also zu einer strafgerichtlichen Sanktionierung eines ansonsten nicht per se strafrechtlich relevanten Verhaltens.

Amnesty International lehnt die geplante Regelung entschieden ab, weil sie gegen das Bestimmtheitsgebot, das Verhältnismäßigkeitsgebot und das Ultima-Ratio-Prinzip verstößt:

Der Begriff „Bewegung“ verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot, weil gemäß den Erläuterungen darunter eine Gruppierung von 10 Personen zu verstehen ist, die „nicht zwangsläufig eine (detaillierte) Organisationsstruktur aufweisen“ muss. Es ist auch nicht erforderlich, „dass sich die einzelnen Teilnehmer überhaupt persönlich kennen.“ Die Formulierung birgt die Gefahr in sich, dass bereits jede auch noch so kleine und lose organisierte zivilgesellschaftliche Initiative, Lesekreise oder Elterngruppen in den Fokus strafrechtlicher Ermittlungen geraten kann. Es ist vollkommen unklar, was eine „Bewegung“ überhaupt ist, bzw welche Eigenschaften eine „Bewegung“ überhaupt aufzuweisen hat, wenn sich die „Mitglieder“ der „Bewegung“ ua mangels Organisationsstruktur nicht einmal kennen müssen und daher vielleicht nicht einmal wissen, dass sie „Mitglieder“ einer „Bewegung“ sind.

Darüber hinaus sind die mit der neu geplanten Regelung einhergehenden Eingriffsmöglichkeiten in verfassungs- und menschenrechtlich gewährleistete Rechte unverhältnismäßig:

Laut ständiger Rechtsprechung des EGMR ist ein derartig gravierender Eingriff in Grundrechte dann zulässig, wenn ein „pressing social need“ – also ein zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis – vorliegt. Eine Notwendigkeit, die vorgeschlagene Norm in den Tatbestandskatalog aufzunehmen, liegt aber nicht vor und wird nicht einmal in den Erläuterungen nachvollziehbar behauptet.

In den Erläuterungen wird sogar erwähnt, dass bei den Sympathisant\*innen dieser Bewegung ein „Steigen der Bereitschaft zur gefährlichen Drohung bzw direkter und schwerer Gewalt“ erkennbar ist. Damit ist klar, dass es einer Vorverlagerung gerade nicht bedarf, da ein derartiges Verhalten, durch die die Tatbestände der gefährlichen Drohung, Nötigung, Körperverletzung ua erfüllt werden, bereits jetzt strafrechtlich sanktioniert ist. Dazu kommt, dass bereits der Aufruf zu derartigen Straftaten, bzw der Versuch und die Anstiftung dazu gem §§ 12, 15, 282 StGB strafrechtlich geahndet werden kann. Die nunmehr vorgeschlagene Norm ist daher überflüssig. Amnesty International appelliert daher, die den Behörden und Gerichten bereits zur Verfügung stehenden Mittel angemessen auszuschöpfen.

Amnesty International sieht aber vor allem vor dem Hintergrund des Ultima-ratio-Prinzips die Voraussetzungen für die Einführung eines neuen Organisationsdelikts mit einer derart weitreichenden Formulierung als nicht gegeben an.

Briefe an Behörden, in denen die Republik Österreich als Firma bezeichnet wird und absurde Geldzahlungen gefordert werden, mögen höchst entbehrlich und ärgerlich sein. Das Abschicken bzw Einlangen derartiger Briefe bei einem Gemeindeamt als „Handlungen gegenüber einer Behörde“ mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen erscheint unverhältnismäßig.

Darüber hinaus warnt Amnesty International davor, dass die Einführung dieser Strafnorm einen „chilling effect“ auf jegliches zivilgesellschaftliches Engagement haben kann. Ein derartiges Engagement ist jedoch gemäß der ständigen Judikatur des EGMR für eine funktionierende Demokratie unentbehrlich:

Wie der EGMR in seinem Urteil vom 15.2.2005 Steel and Morris vs UK festgestellt hat, müssen auch kleine und informelle Gruppen (engl. campaign groups) in der Lage sein, ihre Aktivitäten effektiv auszuüben. Es muss ein starkes öffentliches Interesse daran bestehen, es solchen Gruppen und Einzelpersonen außerhalb des Mainstreams zu ermöglichen, zur öffentlichen Debatte dadurch beizutragen, dass sie Informationen und Ideen über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, wie

Gesundheit und Umwelt, verbreiten und gegebenenfalls auch Behörden davon informieren. Der geplante § 246a StGB, gemeinsam mit den bereits mehrfach von Amnesty International kritisierten §§ 278 ff bietet nur unzureichend Schutz gegen die Einschränkung dieses Rechts und gefährdet somit auch die Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 10 EMRK.

Neben der vagen Bestimmung des Begriffs der „Bewegung“ erscheint die Formulierung „auf gesetzwidrige Weise die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen, oder sonstigen Entscheidungen der Behörden zu verhindern“ überschießend. Dadurch besteht die Gefahr, dass – gegebenenfalls verwaltungsstrafrechtlich zu ahndende – Akte bloßen zivilen Ungehorsams als Handlung einer staatsfeindlichen Bewegung gewertet werden und Einzelpersonen massiv strafrechtlich verfolgt werden.

Beispielsweise könnte ein zivilgesellschaftliches Engagement als Teilnehmer\*in an einer Spontan-Demo etwa im Rahmen der „Uni-Brennt-Bewegung“ die strafrechtliche Verfolgung gemäß § 246a StGB zur Folge haben: Die grundsätzlich verwaltungsstrafrechtlich zu sanktionierende Unterlassung der Anzeige einer Versammlung 24 Stunden (bzw bald 48 Stunden) würde bereits das Tatbestandselement einer „Handlung, die auf gesetzwidrige Weise“ durchgeführt wird, erfüllen.

Auch das zivilgesellschaftliche Engagement zur Rettung der Hainburger Au im Jahre 1984 hätte sämtliche Tatbestandselemente des § 246a StGB erfüllt. Zweifellos wurden durch die Besetzungen, Sitzstreiks, Aufrufe an Dritte, in die Au zu kommen und sich an Bäume zu ketten, Handlungen gesetzt, die zumindest in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht gesetzwidrig waren. Der Versuch von Aktivist\*innen, vor Ort eingesetzte Polizist\*innen zu überzeugen, die Bauarbeiten nicht zu beschützen, könnte problemlos von den Behörden so interpretiert werden, dass durch diese Aufforderungen sich die „staatsfeindliche Ausrichtung“ dieser „Bewegung“ für die Behörde manifestiert hat.

Amnesty International appelliert, bei der Einführung neuer strafrechtlicher Sanktionen sorgfältig abzuwägen, ob die damit einhergehenden grundrechtlichen Einschränkungen tatsächlich in einer demokratischen Gesellschaft unbedingt erforderlich sind. Im Fall des geplanten § 246a StGB sind die Voraussetzungen für weitere Grundrechtseinschränkungen – nicht zuletzt aufgrund schon ausreichender bestehender Regelungen – nicht erfüllt, weswegen diese Bestimmung ersatzlos zu streichen ist.